

SATZUNG
der
STIFTUNG WEGELICHTER
mit Sitz in Frankfurt am Main

Präambel

Menschen in palliativen Lebenssituationen gehören angesichts ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit, schwerer Krankheit und am Lebensende mit ihren Angehörigen zu den schwächsten Gliedern in unserer Gesellschaft. Endlichkeit, Lebensende, Sterbevorgang und der Tod sowie das damit verbundene Leiden gehören unausweichlich zum Leben jedes Menschen.

Gebrechlichkeit und Krankheit sind übermächtige Antagonisten der freien Selbstbestimmung. In ihrem Verlauf sind alle Menschen in unterschiedlicher Ausprägung auf die Hilfe anderer angewiesen. Autonomie kann in dieser Phase regelhaft nur in Beziehung zu Helfern (relational) umgesetzt werden.

Diese Angewiesenheit erfordert ein flächendeckend funktionierendes Hilfesystem, welches alle Bedürfnisse der Person zu erkennen in der Lage ist und in gerechter und angemessener Weise darauf zur Linderung von vermeidbarem Leiden reagiert. Der Hilfebedürftige in seiner Angewiesenheit ist kein Marktteilnehmer mit Wahlfreiheit zur Teilnahme am Marktgeschehen und benötigt ein Mindestmaß an Zuwendung und wirksamen Leidenslinderung unabhängig von seiner individuellen Kaufkraft und Lebenssituation.

Damit Palliativ- und Hospizversorgung im Rhein-Main-Gebiet und darüber hinaus in einer am Gemeinwohl orientierten Weise umfassend verbessert und ausgebaut werden kann, wurden 2010 die PalliativTeam Frankfurt gGmbH und 2016 die Würdezentrum gUG (haftungsbeschränkt) gegründet. Diese betreiben derzeit erfolgreich ein Palliative-Care-Team für das Stadtgebiet Frankfurt, das KinderPalliativTeam Südhessen für den Regierungsbezirk Darmstadt und diverse Innovationsprojekte zur verbesserten Hospiz- und Palliativversorgung von besonders vulnerablen Personen sowie die Palliativ-Akademie Frankfurt und eine Angehörigen- und Bürgerschule.

Die Stifter bezwecken mit der Stiftungserrichtung die Förderung einer umfassenden Hospiz- und Palliativversorgung in der Region und darüber hinaus. Dazu soll insbesondere diese erfolgreiche Arbeit und die dazu notwendigen Strukturen sinnvoll zu noch mehr Wirksamkeit qualitativ wie quantitativ weiterentwickelt werden und eine nachhaltige, von einzelnen Persönlichkeiten unabhängige Zukunftssicherung ermöglicht werden. Auch durch Hinzugewinnung neuer Versorgungsstrukturen sowie eine spätere Übertragung von Anteilen an der PalliativTeam Frankfurt gGmbH der Würdezentrum gUG (haftungsbeschränkt) durch deren derzeitige Anteilseigner soll dies nachhaltig zum Wohl schwerstkranker, alter und sterbender Menschen sowie Ihrer Angehörigen und Helfer gefördert und sichergestellt werden.

Mit dieser Stiftungserrichtung erhoffen sich die Stifter einen nachhaltig wirksamen Beitrag zu mehr Mitmenschlichkeit, gestärkter Autonomiewahrnehmung und gesteigertem Würdeerleben für Patienten, Angehörige und Helfer in einer von der Gesellschaft als Daseinsvorsorge getragenen kommunalen Sorgekultur mit umfassender qualifizierter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ganzen Person als bio-psycho-sozio-spirituelles Individuum.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Wegelichter“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts i.S.d. §§ 80 ff. BGB.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnütziger Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet durch ausschließlich am Gemeinwohl orientierte Maßnahmen und Tätigkeiten i.S. der § 52 AO zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Stärkung insbesondere
 - a. des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - b. der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c. der Jugend- und Altenhilfe,
 - d. des Wohlfahrtswesens,
 - e. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - f. der Wissenschaft und Forschung,
 - g. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - h. der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,

auf den Gebieten der personenzentrierten Medizin und Pflege, der relationalen Autonomieausübung für Patienten, Förderung des Würdeerlebens, der Wahrnehmung von Autonomie und der Mitmenschlichkeit bei Gebrechlichkeit,

schwerer Krankheit und am Lebensende sowie insbesondere der ganzheitlich orientierten Hospizarbeit und Palliativversorgung, der medizinethischen Beratung und Ertüchtigung sowie auch die unmittelbare und mittelbare Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Darüber hinaus verfolgt die Stiftung den Zweck i.S. des § 53 AO der selbstlosen und mildtätigen Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

- (3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere, aber nicht ausschließlich, verwirklicht durch
- a. Beiträge zur Förderung und Sicherstellung der nachhaltigen Palliativ- und Hospizversorgung im Gesundheitswesen, der Altenhilfe und darüber hinaus;
 - b. die Entwicklung und Implementierung von Konzepten zur ganzheitlichen Betreuung von Betroffenen und Angehörigen in schwerer Krankheit und am Ende des Lebens;
 - c. die Entwicklung und Schaffung sowie Verknüpfung von innovativen Hilfeangeboten für Menschen deren Notlage nicht durch das bestehende Sozial- und Gesundheitssystem abgedeckt ist;
 - d. die Unterstützung von wissenschaftlichen Projekten auf nationaler und internationaler Ebene zur Weiterentwicklung der Palliativ- und Hospizversorgung und deren Verankerung in der Gesellschaft und durch die Erarbeitung von Konzepten zur Förderung von wissenschaftlichem Nachwuchs durch Förderprogramme;
 - e. die Schaffung von Informations- und Beratungsangeboten, um den Zugang zu bedarfsgerechten und präventiven Hilfsangeboten wirksam zu erleichtern;
 - f. die strategische Arbeit an einer Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im öffentlichen Gesundheitswesen vor dem Hintergrund der sich verändernden gesellschaftlichen Strukturen und Mitwirkung bei der Fortentwicklung der sozialrechtlichen und gemeinwirtschaftlichen Rahmenbedingungen;
 - g. die Unterstützung von Patienten und Behinderten, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, sowie deren Betreuer bei der Wahrnehmung der Patientenautonomie durch eine Behandlung und Pflege begleitende ärztliche, pflegerische, psychosoziale und ethische Beratung;
 - h. das Halten von Geschäftsanteilen an für diese Zweckerfüllung geeigneten gemeinnützigen und ggf. mildtätigen Gesellschaften sowie die Ausübung

der Rechte als Gesellschafterin dieser Gesellschaften einschließlich der Berufung von geeigneten Geschäftsführern, damit diese die Geschäfte der Gesellschaften im wohlverstandenen Interesse der Stiftung führen; sowie

- i. die Wahrnehmung von Zentralfunktionen gegenüber den zur Zweckerfüllung eingesetzten gemeinnützigen Gesellschaften. Diese Zentralfunktionen werden insbesondere in den Bereichen Einkauf, Qualitätsmanagement, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising, Human Resources, Recht, Datenschutz und Compliance, Controlling sowie Buchhaltung bedarfsgerecht angestrebt.
- (4) Die Zwecke der Stiftung werden auch verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an Organisation, die:
- a. selbst steuerbegünstigt gemäß §§ 51 ff. AO in der jeweils geltenden Fassung sind und die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 Abs. (2) dieser Satzung verwenden, oder
 - b. zu den in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften (beschränkt steuerpflichtige Körperschaften) gehören, oder
 - c. juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, oder
 - d. ausländische Körperschaften sind, bei denen die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen wird.
- (5) Die Stiftung kann ihre Aufgaben selbst, durch Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO und durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auch Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Stiftungsvermögen, gemeinnützige Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen (**Grundstockvermögen**) ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Dem Stiftungsvermögen wachsen im Übrigen diejenigen Zuwendungen zu, die zu dessen Aufstockung bestimmt sind (**Zustiftungen**). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen auch in Form von Sachwerten entgegenzunehmen. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Grundstockvermögen entsteht aus einer Barstiftung in Höhe von EUR 100.000 (in Worten: einhunderttausend Euro) und ist ungeschmälert zu erhalten. Die gesetzlichen Vorgaben zum Erhalt des Grundstockvermögens sind zu beachten. Das Grundstockvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird, der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum

Grundstockvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Die Stiftung kann daneben um Spenden werben.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden, soweit dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht insgesamt entfällt und soweit in dieser Satzung im Übrigen nichts anderes bestimmt ist. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (5) Das liquide Grundstockvermögen soll ertragreich unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten angelegt werden.
- (6) Die Stiftung darf im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden, soweit sie dadurch nicht ihren Status als steuerbegünstigte Körperschaft verliert.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere durch den Stiftungsrat zu benennende juristische Person(en) des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, zwecks Verwendung für einen oder mehrere der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (10) Die Stiftung kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand der Stiftung (§§ 5 bis 8),
 - b. der Stiftungsrat (§§ 9 und 10), sowie
 - c. das Kuratorium (§ 11).
- (2) Eine Person darf nicht zugleich Mitglied in mehr als einem Organ der Stiftung sein.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeit jedoch Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen erhalten. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Kostenordnung.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Mitglied nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Stiftung ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für die Stiftung und ihre Organmitglieder abzuschließen.

§ 5 Vorstand der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand hat einen Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des ersten Vorstands werden zum Gründungszeitpunkt durch die Initialstifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Diese bestimmen auch den ersten Vorsitzenden.
- (3) Danach werden die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsrats gefasstem Beschluss vom Vorschlag des Vorstands abweichen.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist auf eine Amtszeit zeitlich begrenzt. Die Amtszeit endet mit Ablauf des fünften vollständigen Geschäftsjahres ab dem Beginn der Amtszeit. Diese Amtszeitbegrenzung gilt nicht für die von den Initialstiftern bestimmten Mitglieder des Vorstands. Die Wiederbestellung ist zulässig, sie kann jedoch frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Ist bei Ablauf der Amtszeit ein Nachfolger noch nicht bestellt, bleibt das Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn es
 - a. zu einem abgelaufenen Geschäftsjahr das 70. Lebensjahr vollendet hat;
 - b. sein Amt niederlegt oder verstirbt oder
 - c. aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats mit höchstens einer Gegenstimme abberufen wird; ein solcher Grund ist namentlich eine grobe Pflichtverletzung und die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die Missachtung der im Stiftungsgeschäft und der Satzung niedergelegten Prinzipien. Ein wichtiger Grund gilt als gegeben,

wenn ein Mitglied in drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen ohne ausreichende Entschuldigung ferngeblieben ist.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 und 2 genannten Amtszeit aus, wird für die verbleibende Amtszeit nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Nachfolger bestimmt.
- (7) Die Amtsperiode des Vorsitzenden endet mit dem Ende seiner Amtszeit als Vorstandsmitglied. Der Stiftungsrat bestimmt mit einfacher Mehrheit den Nachfolger des Vorsitzenden. Die mehrfache Ernennung als Vorsitzender ist zulässig, sie kann jedoch frühestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.
- (8) Die Ernennung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden kann durch den Stiftungsrat jederzeit einstimmig widerrufen werden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine gemessen an ihrer Tätigkeit und ihrer Verantwortung angemessene monatliche Vergütung, die mit der Vergütung für Träger vergleichbarer Funktionen bei steuerbegünstigten sowie nicht steuerbegünstigten Rechtsträgern vergleichbar sein muss. Die Beschäftigung einer hauptamtlichen Person ist nur zulässig, wenn die finanzielle Situation der Stiftung eine solche grundsätzlich ermöglicht.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestimmt, vertritt es die Stiftung allein. Im Übrigen wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließen, dass dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt bzw. die erteilte Befreiung widerrufen wird, wenn sowohl die Beachtung des Stiftungsrechts als auch des Gemeinnützigekeitsrechts sichergestellt ist.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, insbesondere das in der Abgabenordnung niedergelegte Recht der steuerbegünstigten Zwecke in seiner jeweils gültigen Fassung, diese Satzung und die Weisungen und Beschlussfassungen des Stiftungsrats gemäß § 10 gebunden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen, sofern die finanzielle Situation der Stiftung dies grundsätzlich ermöglicht.
- (5) Der Vorstand hat die Rechnungslegung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu fertigen sowie innerhalb angemessener Fristen den Jahresabschluss aufzustellen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 7 Vorstandssitzungen

- (1) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (2) Die Vorstandssitzung ist in Schrift- oder Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, in die der Tag der Absendung der Einberufung nicht eingerechnet wird.
- (3) Vorstandssitzungen finden jeweils einmal je Quartal statt. Darüber hinaus sind Vorstandssitzungen einzuberufen, wenn die Belange der Stiftung dies sachdienlich erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats dies in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Gründe verlangen. Sollte der Vorsitzende dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Folge leisten, sind diejenigen Personen, die das Einberufungsverlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorsitz in Vorstandssitzungen und die Leitung von Beschlussfassungen außerhalb solcher Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche insbesondere die Aufgabenzuteilung innerhalb des Vorstands näher regelt. Sie ist durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich in Vorstandssitzungen gefasst.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mitglieder, die fernmündlich, durch Videokonferenz oder in vergleichbarer Form an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Vorstandsmitglieder können sich in den Sitzungen von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen; ein derartiges Vertretungsverhältnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, ausnahmsweise ist eine höhere Mehrheit erforderlich, wenn dies in dieser Satzung vorgesehen ist. Die in dieser Satzung angegebenen Anforderungen an Stimmquoren beziehen sich stets auf alle vorhandenen Stimmen im Vorstand, nicht lediglich die abgegebenen Stimmen oder die in der jeweiligen Vorstandssitzung vertretenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sowie den ggf. abwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 12 und § 13.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er hat einen Sprecher, der von der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates bestimmt wird.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Weitere Mitglieder des Stiftungsrats werden durch Beschluss der Mitglieder des Stiftungsrats gemeinsam mit den Mitgliedern des Vorstands mit einfacher Mehrheit bestimmt. Eine Mehrheit kann nicht allein durch die Stimmen der Mitglieder des Vorstands hergestellt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Die Bestellung der Stiftungsratsmitglieder ist auf eine Amtszeit begrenzt. Die Amtszeit endet mit Ablauf des fünften vollständigen Geschäftsjahres ab dem Beginn der Amtszeit. Die Wiederbestellung ist zulässig, sie kann jedoch frühestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. § 5 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend, wobei die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds nur durch den Stiftungsrat selbst möglich ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, gilt Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Der Stiftungsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; Aufwandsentschädigungen werden nicht geleistet.

§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und der Vergabe der Stiftungsmittel. Der Stiftungsrat kann einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte für den Vorstand beschließen und diesen jederzeit ändern. Der Stiftungsrat tritt hierzu mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt die Feststellung der vom Vorstand vorgelegten Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke. Der Stiftungsrat entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge.

- (4) Hinsichtlich der Beschlussfassungen des Stiftungsrats gilt § 8 entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium ist das Bindeglied zwischen der Stiftung und der Bürgergesellschaft im Rhein-Main-Gebiet. Die Mitglieder stehen mit ihrer Persönlichkeit und ihrem Wirken in der Bürgergesellschaft für die gesellschaftliche Aufgabe der Stiftung und werben für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Der Vorstand bestimmt unmittelbar nach Gründung die Mitglieder des ersten Kuratoriums. Das Kuratorium umfasst mindestens drei Mitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder aus dem Stiftungsrat wird jedes Mitglied dieser Organe ein Mitglied des Kuratoriums, sofern es nicht zur Niederschrift der Sitzungen des jeweiligen Organs widerspricht. Die Mitgliedschaft im Kuratorium entsteht nicht in den Fällen des § 5 Abs. 5 Buchst. c) beziehungsweise § 9 Abs. 3 Satz 4 der Satzung.
- (3) In das Kuratorium werden darüber hinaus Mitglieder aufgenommen, die sich um die Belange der Stiftung oder von ihr gehaltenen gemeinnützigen Gesellschaften durch finanzielle oder ideelle Beiträge in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf unbestimmte Dauer. Der Stiftungsrat ist über den Beschluss zur Aufnahme eines neuen Kuratoriumsmitglieds in Schrift- oder Textform unter Angabe der wesentlichen Gründe für die Aufnahmeentscheidung zu unterrichten.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder sind über die öffentlichen Veranstaltungen der Stiftung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf zu unterrichten und zur Teilnahme an diesen berechtigt. Dem Kuratorium ist die Möglichkeit einzuräumen, in werbenden Veröffentlichungen der Stiftung erwähnend aufgenommen zu werden, wobei jedoch keine aktiv werbende Tätigkeit für das jeweilige Kuratoriumsmitglied oder ein etwaig hinter diesem stehendes Unternehmen vorgenommen werden soll. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich bis zu drei gleichberechtigte Sprecher wählen. Diese Sprecher sollen bei werbenden Veröffentlichungen der Stiftung in ihrer Tätigkeit für die Stiftung namentlich herausgehoben werden, wobei jedoch keine aktiv werbende Tätigkeit für das jeweilige Kuratoriumsmitglied oder ein etwaig hinter diesem stehendes Unternehmen vorgenommen werden soll.
- (5) Die Kuratoriumsmitglieder sind zur gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung der Stiftung nicht berechtigt.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus diesem aus, wenn es
- auf seine Mitgliedschaft verzichtet oder verstirbt oder
 - Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrates wird oder

- c. aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aus dem Kuratorium ausgeschlossen wird; solche Gründe sind namentlich eine grobe Missachtung der im Stiftungsgeschäft und der Satzung niedergelegten Prinzipien oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten, das die Stellung oder das Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit zu beschädigen droht.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; Aufwandsentschädigungen durch die Stiftung werden nicht geleistet.

§ 12 Zweckänderungen und Satzungsänderungen

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann einstimmig der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck darf nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem in der Satzung eine Zeit für das Fortbestehen festgelegt wird und die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks in dieser Zeit gesichert erscheint.
- (2) Der Vorstand kann einstimmig den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen wie der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und die Verwaltung des Grundstockvermögens in der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- (3) Der Vorstand kann einstimmig den Stiftungszweck erweitern, wenn das Grundstockvermögen seit der Errichtung so zugenommen hat, dass auch der neue Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (4) Der Vorstand kann einstimmig Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, wenn dies der Zweckerfüllung dient.
- (5) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

§ 13 Auflösung, Zulegung und Zusammenlegung

- (1) Der Vorstand kann einstimmig beschließen, die Stiftung einer anderen rechtsfähigen Stiftung zuzulegen oder mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung zusammenzulegen, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die

Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es gelten im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 86 ff. BGB.

- (2) Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und auch durch eine Satzungsänderung der Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Hessen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit im Rahmen ihrer Befugnisse über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem hessischen Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

